

S. 54 / Nr. 18 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 57 III 54

18. Entscheid vom 6. Mai 1931 i. S. Raschle.

Regeste:

Lohnpfändung. Bei der Berechnung der pfändbaren Quote ist der Verdienst von Familienmitgliedern nur unter der Voraussetzung mitzuberücksichtigen, dass der Schuldner einen Rechtsanspruch darauf hat, ihn zur Bezahlung der betreffenden Schuld heranzuziehen. - Den Verdienst der Ehefrau kann er, soweit notwendig, zur Bezahlung von Haushaltungsschulden beanspruchen.

Art. 93 SchKG u. Art. 192 Abs. 2 ZGB.

Saisie de salaire. Le salaire des membres de la famille ne peut entrer en ligne de compte dans le calcul de la quotité saisissable que si le débiteur est en droit de le percevoir pour l'affecter au paiement de la dette. En tant que besoin, il a un droit sur le salaire de sa femme pour acquitter les dettes du ménage.

Art. 93 LP et 192 al. 2 Cc.

Pignoramento d'un salario. Nel determinare la quota pignorabile d'un salario si terrà conto del guadagno dei membri della famiglia solo in quanto il debitore ha il diritto di destinarlo all'estinzione del debito. Se é necessario, il debitore può esigere che il guadagno della moglie sia destinato al pagamento dei debiti di casa.

Art. 93 LEF e 192 cp. 2 CC.

A. - Durch Beschwerdeentscheid vom 4. April 1931 hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern in einer Betreuung des Rekurrenten gegen Gottlieb Kilchenmann, Maler, Zürichstr. 19, Luzern, den 400 Fr. betragenden Monatslohn des Schuldners dem ganzen Umfange nach als unpfändbar erklärt. Sie stellte fest, dass zwar auch die Ehefrau des Schuldners 100 Fr. im Monat verdiene und das Existenzminimum der Familie insgesamt nur 480 Fr. betrage; es sei jedoch nur der Lohn des Schuldners persönlich in Rechnung zu setzen und auf den Verdienst

Seite: 55

der Ehefrau dann dadurch Rücksicht zu nehmen, dass auch ihr Existenzminimum nicht miteinbezogen werde. Unter Ausschluss der Ehefrau betrage das Existenzminimum der Familie 420 Fr. Das sei 20 Fr. mehr als der Lohn des Schuldners ausmache, weshalb nichts gepfändet werden könne.

B. - Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, rechtzeitig eingereichte Rekurs des Gläubigers. Der Rekurrent beantragt, es sei eine nach dem Ermessen der Rekursinstanz zu bestimmende Lohnquote als pfändbar zu erklären. Zur Begründung macht er geltend, dass der Schuldner allein 500 Fr. im Monat verdiene. Aber auch wenn 100 Fr. davon auf die Ehefrau entfallen sollten, so müsse gepfändet werden, weil die Ehegatten Kilchenmann in Güterverbundung leben und der Schuldner daher das Lohneinkommen der Ehefrau in Anspruch nehmen könne. Im weitern wird bestritten, dass das Existenzminimum des Schuldners und seiner Familie 480 Fr. resp. 420 Fr. im Monat betrage.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die von der Vorinstanz ihrem Entscheid zu Grunde gelegte Berechnung ist nicht richtig. Dem Ehemann obliegt der Unterhalt der Ehefrau ohne Rücksicht darauf, ob sie ebenfalls einen Arbeitserwerb habe oder nicht (Art. 160 ZGB). Demgemäss gehört zum Existenzminimum der Familie im Sinne von Art. 93 SchKG unter allen Umständen auch dasjenige der Ehefrau. Dafür muss aber anderseits ihr Arbeitserwerb unter der gleichen Voraussetzung wie derjenige anderer Familienmitglieder zum Lohne des Schuldners hinzugerechnet werden, um darnach die von diesem Lohne pfändbare Quote zu bestimmen. Die Voraussetzung besteht darin, dass der Ehemann auf ihren Arbeitserwerb einen Rechtsanspruch hat; denn es würde dem Sinne von Art. 93 SchKG widerstreiten, den Gläubigern einen vermehrten Zugriff auf schuldnerischen

Seite: 56

Lohn einzuräumen mit Rücksicht auf solches Einkommen von Familienmitgliedern, welches heranzuziehen der Schuldner seinerseits rechtlich gar nicht die Möglichkeit hat. Nach diesem Grundsatz hat das Bundesgericht bereits früher entschieden (vgl. BGE 33 I 665 = Sep.-Ausg. 10, 197 und 39 I 431 = Sep.-Ausg. 16132). Immerhin wurde dabei in einem Falle (BGE 39 I 431) ein Recht des Ehemannes, Arbeits- oder anderes Einkommen der Ehefrau in Anspruch zu nehmen, schon aus Art. 161 ZGB herausgelesen. Zu Unrecht; dort ist nur eine allgemeine Beistandspflicht aufgestellt, deren vermögensrechtliche Tragweite durch besondere Bestimmungen umschrieben wird. Den

Arbeitserwerb überlässt Art. 191 ZGB der Ehefrau unter allen Güterständen als Sondergut und ein Rechtsanspruch steht dem Ehemanne darauf nach Art. 192 Abs. 2 nur für die Bedürfnisse des Haushaltes zu. Daraus folgt, dass die Ehefrau ihren Arbeitserwerb auch nach Art. 93 SchKG lediglich zur Bezahlung von Haushaltsschulden einzuwerfen hat. So ist es allerdings möglich, dass gegen den Ehemann (für Nichthaushaltsschulden) Verlustscheine ausgestellt werden, während die Ehefrau ihren Lohn für beliebige andere Zwecke verwendet. Allein darin kann nicht, wie der Rekurrent meint, eine Unbilligkeit erblickt werden, oder man müsste denn schon die Ordnung, dass nicht von Gesetzes wegen alles Vermögen und alle Einkünfte der Ehefrau auch für alle Schulden des Ehemannes haften, überhaupt als unbillig bezeichnen.

Dass es sich nun im vorliegenden Falle um eine Haushaltschuld handle, hat der Rekurrent nicht einmal geltend gemacht. Somit bleibt für die Berechnung der pfändbaren Quote nur der Lohn des Schuldners selbst. Er beträgt nach der nicht aktenwidrigen und für das Bundesgericht deshalb verbindlichen Feststellung der Vorinstanz 400 Fr. im Monat. Das Existenzminimum des Schuldners und seiner Familie ist im vorinstanzlichen Entscheid sodann auf 480 Fr. pro Monat beziffert. Dabei

Seite: 57

muss es, da keine Rechtsgrundsätze verletzt worden sind, sein Bewenden haben; blosser Unangemessenheit kann vor Bundesgericht nicht gerügt werden (Art. 19 in Verbindung mit Art. 17 und 18 SchKG). Unter diesen Umständen ist eine Lohnpfändung, wenn auch aus andern als den von der Vorinstanz angenommenen Gründen, ausgeschlossen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen